

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-001/15

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 72

Termin der Tagung: 25.02.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	20.01.2015	☒ Umwelt	10.02.2015
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.02.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.02.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.02.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.02.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Rechtsverordnung zur Ausweisung einer Stieleiche als Naturdenkmal auf dem Grundstück Wernerstraße 7 in Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung der „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“ in der Stadt Cottbus als Naturdenkmal.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die mit einem geschätzten Alter von ca. 150 Jahren und einem Stammumfang von 3,85 Metern auf dem Grundstück Wernerstraße Nr. 7 befindliche Stieleiche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein besonders wertvoller und erhaltenswürdiger Altbaum (siehe Anlagen 1 und 2). Stieleichen dieser Dimension sind im Stadtgebiet von Cottbus sehr selten. Der Baum besitzt eine sehr gute Vitalität und kann noch viele Jahrzehnte auf dem Standort erhalten werden und die Umgebung durch seine ästhetischen und ökologischen Wohlfahrtswirkungen bereichern.

Wegen der insgesamt aus Naturschutzsicht gesehenen hohen Schutzwürdigkeit sowie Schutzbedürftigkeit dieser Stieleiche strebt die untere Naturschutzbehörde deren Ausweisung als Naturdenkmal an. Im Zusammenhang mit einer zunächst vorgesehenen Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus sollte der in Rede stehende Baum beseitigt werden. Durch eine einstweilige Sicherstellung konnte dies verhindert werden. So wurde mit der „Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturdenkmals Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus“, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 07.09.2013, dieser stadtbildprägende Baum vorläufig geschützt (Anlage 3). Im Zusammenhang mit einer nunmehr erfolgten Grundstücksabtrennung entstand aus dem rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 die Hausnummer „Wernerstraße 7“.

Ein von der Grundstückseigentümerin eingelegter Widerspruch gegen die einstweilige Sicherstellung wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde mit dem Widerspruchsbescheid vom 15.11.2013 abgewiesen.

Die Einlegung weiterer Rechtsmittel erfolgte nicht, so dass nun der in Rede stehende markante Baum zur Ausweisung als Naturdenkmal durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus dauerhaft als Naturdenkmal ausgewiesen werden kann (Anlage 4).

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Keine.